

Die Bischofsstädte von Basel bis Mainz in der Zeit des Investiturstreites

VON HEINRICH BÜTTNER †

I.

Methodisch ist das Thema so anzugehen, daß zunächst jede einzelne Stadt betrachtet wird und erst dann die Frage nach gemeinsamen Entwicklungszügen zu stellen ist. Weiterhin ist zu bedenken, daß die Quellenlage für die einzelnen Städte außerordentlich unterschiedlich ist, stellenweise sogar sehr karg.

1. Basel

Bischof Burchard von Basel (1072–1107) stand zunächst in der üblichen kirchenrechtlichen Ordnung. Im Oktober 1074 wird er gemeinsam mit dem Bischof von Straßburg von Gregor VII. noch mit dem Schutz des Klosters Heiligkreuz-Woffenheim beauftragt¹⁾. Nach Ausbruch des Investiturstreites stand er ganz eindeutig und auf Dauer auf Seite Heinrichs IV. und vertrat dessen politisch-militärische Interessen im Ober- rheingebiet, im Elsaß und im Raume der heutigen Mittelschweiz. Aus dieser Gesamtlage heraus ummauerte er ca. 1077/80 die Siedlung Basel; einbegriffen waren in diese Stadtmauer der Münsterhügel, das Birsigtal und die Höhe bis zur gegenüberliegenden St.-Peters-Kirche. Kaufleute und Handel spielten in dieser Gesamtsiedlung Basel bereits eine gewisse Rolle, wie sich 1075 aus der Markturkunde für Allensbach ergibt²⁾. Auf dem Münsterhügel waren vorzüglich die Wohnbereiche von Bischof, Domklerus und Adel. Im Birsigtal waren bereits seit dem 7./8. Jahrhundert Gewerbetreibende ansässig (Gerbergasse u. ä.). Händler und Kaufleute hatten ihren Wohnplatz offenbar zwischen der Schiffflände und dem Bereich der heutigen Freien Straße. Die Bürger von

1) Gregorii VII Registrum II., 14, ed. E. CASPAR, MG Epp. sel. 2 (1920) S. 146 f.

2) F. KEUTGEN, Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte (1901) nr. 99, S. 61 f.

Basel werden aus den Quellen des 11. Jahrhunderts mit Ausnahme einiger Namen nicht faßbar. Insbesondere ist nichts über ihre Rechtsstellung bekannt.

Bischof Burchard gründete 1083 vor der Stadt das Kloster St. Alban³⁾, das bald zum Ausbau an Cluny⁴⁾ gegeben wurde und schließlich im Verband dieser Reformabtei verblieb. Die Ausstattung von St. Alban rührte vom Bischof und von dem mit ihm verbundenen Adel her. Bürger der Stadt waren, soweit die Quellen erhalten sind, daran nicht beteiligt. An dieses Reformkloster St. Alban wurden die beiden Leutkirchen von Basel übergeben, St. Martin in Basel selbst und St. Theodor in Kleinbasel⁵⁾. Somit war die Seelsorge der gesamten Stadt Basel durch das cluniazensische Kloster maßgebend mitbestimmt. Angemerkt sei auch, daß Bischof Burchard zu dem Reformkloster St. Blasien offenkundig gute Beziehungen hatte, wie sich auch daraus ergibt, daß er ca. 1105 in seine Familienstiftung St. Johann bei Erlach Mönche aus St. Blasien berief⁶⁾.

Anwachsen und Erweiterung der Siedlung Basel ging auch unter seinem Nachfolger Bischof Rudolf weiter vonstatten. Darauf deutet die Gründung des Stiftes St. Leonhard vor der Stadt 1118 hin⁷⁾. Im gleichen Jahr werden auch zum ersten Mal *nobiles civium* erwähnt, die zustimmen bei der Veräußerung eines Allmendgrundstückes⁸⁾.

Somit bleibt das Bild der Stadt Basel und ihrer Bewohner für die Zeit bis ins 12. Jahrhundert hinein relativ unklar und ungegliedert.

2. Straßburg

Von Bischof Werner (1065–1077), einem Anhänger Heinrichs IV., ist keine einzige Urkunde oder sonstige Quelle über seine Beziehungen zur Stadt Straßburg erhalten. Seine allgemeine politische Haltung entspricht jener des Bischofs Burchard von Basel. Auf einem Kriegszug gegen die Abtei Hirsau starb im November 1077 der Straßburger Bischof Werner. Sein Nachfolger Thiebald setzte die Politik seines Vorgängers fort. Bei Kämpfen gegen die Rheinfelder und Zähringer wurden von ihm aufgeboten: *rustici, quos per comitatus sibi adiuratos in auxilium undique coegerant*⁹⁾. Ein Schluß auf die politische und religiöse Haltung der Bewohner der Stadt Straßburg ist daraus

3) Solothurner Urkundenbuch, bearb. v. A. KOCHER (1952) nr. 24.

4) Urkundenbuch der Stadt Basel, 1. Bd., bearb. v. R. WACKERNAGEL u. R. THOMMEN (1890) nr. 16; dazu: P. RÜCK, Die Urkunden der Bischöfe von Basel bis 1213, I (1966) B 9 (11), S. 53.

5) Solothurner UB, nr. 24.

6) Germania Pontificia II, 2, ed. A. BRACKMANN (1927) S. 203.

7) P. RÜCK, Urkunden der Bischöfe v. Basel, R 2 (13) S. 58.

8) UB der Stadt Basel I (1890) nr. 21 (Regest); Druck: J. TROUILLAT, Monuments de l'histoire de l'ancien évêché de Bâle 2, 2 nr. 2.

9) Bertholdi Annales, MG SS 5, 312.

nicht ohne weiteres zu ziehen. Eine allmähliche Erhellung der städtischen Verhältnisse tritt erst unter Bischof Otto ein (1082/84–1100). Auch er war als Parteigänger Heinrichs IV. in die Auseinandersetzungen am Oberrhein verwickelt. Um 1090 machte er mit seinen Brüdern eine Wallfahrt nach St. Fides in Conques¹⁰⁾. Daraus entstand eine dauernde Verbindung zu dieser südfranzösischen Abtei. Auch die kirchenpolitische Haltung Bischof Ottos änderte sich seit dieser Zeit. Er vollzog eine Annäherung an Urban II., wurde von diesem im März 1096¹¹⁾ absolviert und nahm sodann am ersten Kreuzzug teil.

In der Stadt Straßburg werden um diese Zeit zum ersten Mal der *vicedominus*, der *urbis praefectus* und der *urbani iuris villicus* bekannt¹²⁾. Straßburg bildet mithin einen eigenen Verwaltungsbereich. In den Ämterbezeichnungen herrschen die bischöflich-herrschaftlichen Vorstellungen vor. Die Herabsetzung der herrschaftlichen Weinabgabe, die Bischof Otto ebenfalls vollzog, deutet auf eine Förderung des städtischen Handels, zeigt aber zugleich auch die überragende Stellung des Bischofs in der Stadt.

Unter seinem Nachfolger Kuno (1100–1125) zeigt sich eine erhebliche Spannung zwischen den Domherren und dem Bischof, die sich an Paschalis II. wenden¹³⁾ und erst im Jahre 1109 einer Aussöhnung zustimmen. Über die Haltung der Stadtbewohner in dieser Zeit des Gegensatzes ist nichts auszumachen. Die Stadtverwaltung tritt in etwa derselben Aufgliederung entgegen, wie bereits seit 1095 bekannt. Diese Träger der Verwaltung bilden, seit 1116 nachweisbar, eine eigene Gruppe der *comparitas*¹⁴⁾. Seit 1129 tritt diese uns noch weiter aufgliedert gegenüber in Freie und in bischöfliche Ministerialen. Letztere bilden die Schicht, welche vorzüglich die Verwaltung der Stadt Straßburg trägt. In den Auseinandersetzungen Heinrichs V. mit der Kurie wird während der Jahre 1116–1118 erkennbar, daß der Bischof und die Domherren auf eine versöhnlichere Haltung hintendieren; der Name Paschals II. wird jetzt in Urkundendatierungen erwähnt. Unter den Domherren befindet sich Hesso *scolarum magister*¹⁵⁾, der in den Vorbereitungen für die Verhandlungen von Mouzon eine große Rolle spielt.

Die Bürger von Straßburg verfügen um diese Zeit bereits über erhebliche Teile städtischen Grundbesitzes; um 1115 verkaufen sie alle Lauben (Läden) an der Mauer gegen das Sattlertor. Die Bürger treten dabei als geschäftsfähig und als Gemeinschaft auf. Diese Tendenz zur Eigenständigkeit wird 1129 durch ein Privileg Lothars III.^{15a)}

10) De fundatione monasterii S. Fidis Sletstatensis, MG SS 15, 997; Regesten der Bischöfe von Straßburg, Bd. 1 (1908) nr. 345.

11) Bernoldi Chronicon, MG SS 5, 464.

12) UB der Stadt Straßburg, Bd. 1, bearb. v. W. WIEGAND (1879) nr. 60.

13) UB Straßburg, nr. 66.

14) UB Straßburg, nr. 69.

15) UB Straßburg, nr. 69, 72, 74.

15a) DL III 15.

verstärkt. Der Gerichtsstand der Stadtbewohner ist jetzt nur noch *coram ipsius civitatis iudicibus*. Die Entwicklung der städtischen Verwaltung und des Gerichts in der Stadt entspricht 1129 den Zuständen in Speyer 1111 und in Mainz 1118/20.

3. Speyer

In Speyer ist seit Beginn des 11. Jahrhunderts ein starkes Einwirken der Salier auf den Dombau und die Entwicklung der Siedlung zu spüren (die Anlage einer großen »Prachtstraße« um diese Zeit ist jedoch höchst unsicher). Die Fortsetzung der großen Arbeiten der Dombauhütte dauert vom Ende des 11. bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts weiter. Trotz dieser Bevorzugung Speyers als salischem Hausbistum fanden keine Einwirkungen auf die Rechtsstellung der Siedlung statt. Bischof Huzmann (1075–1090), der sich im Oktober 1076 Gregor VII. wieder unterwarf, blieb gleichwohl ein politisch unentwegter Anhänger Heinrichs IV. In der Urkunde Huzmanns vom September 1084 für seine neue Judensiedlung wird uns zugleich auch ein Einblick in das Werden der gesamten Stadt gegeben¹⁶⁾. Die Stadtentfaltung beruht auf einem Willensakt des Bischofs, wie sich bereits aus dem Anfang der Urkunde ergibt: *Cum ex Spirensi villa urbem facerem . . .*¹⁷⁾ Die Gerichtsbarkeit in Speyer liegt bei dem *tribunus urbis*, der selbst dem *camerarius* des Bischofs untersteht.

Über die Haltung Huzmanns und der Speyerer Bevölkerung zu kirchlichen Reformfragen ist kein Aufschluß zu gewinnen. Auch sein Nachfolger Johann (1090–1104) scheint keine besonderen Beziehungen zu irgendeiner Reformrichtung gehabt zu haben, da seine Klostergründung in Sinzheim keiner solchen zugehörig ist. Aus einer Urkunde Heinrichs IV. von 1101¹⁸⁾ ist die deutliche Abgliederung des Dombezirkes und der Gesamtheit der Domherren von der übrigen Stadt ersichtlich. An der Spitze der städtischen Verwaltung steht wiederum der *tribunus episcopi*, das Recht in der Stadt wird jetzt bezeichnet als *commune ius civium*. Diesem Recht unterstehen die *cives*, die identisch sind mit den *forenses*. Die Stadt Speyer bildet einen eigenen Rechtsbezirk; über dem *tribunus episcopi* steht nunmehr der *praefectus urbis*, nicht mehr der *camerarius*¹⁹⁾.

Das Privileg Heinrichs V. von 1111²⁰⁾ war den Einwohnern der Stadt Speyer so wichtig, daß es in goldenen Buchstaben über dem Domeingang angebracht wurde. Darin erfolgte Befreiung vom buteil, Gewährung des Erbrechts für die Einwohner, Zoll-

16) UB zur Geschichte der Bischöfe von Speyer, hg. v. F. X. REMLING, Bd. I (Neudruck Aalen 1970) nr. 57.

17) Ebd.

18) DH IV 466.

19) Ebd.

20) UB Speyer, nr. 80.

freiheit, Freiheit vom Besuch auswärtiger Vogteigerichte und weitere Erlasse herrschaftlicher Abgaben (Bannwein). Eine Münzänderung sollte nur erfolgen *communi civium consilio*²¹⁾. Die Bürger haben also in wirtschaftlichen Fragen bereits eine Mitsprache. Insgesamt wird das Hofrecht und seine Folgerungen erheblich zurückgedrängt; die Ausgestaltung einer für alle Einwohner gleichen Rechtslage in der Stadt ist als Tendenz deutlich erkennbar.

Während dieser ganzen Entwicklung des frühen 12. Jahrhunderts ist von einer Beziehung zur Reformauffassung der damaligen Zeit wenig zu spüren, höchstens bei der Bestellung des Bischofs Gebhard (1105–1107), der aus Hirsau kommt.

4. Worms

Gegenüber dem sehr kargen Bild der bisher behandelten Städte fließen die Quellen für Worms in der Zeit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts erheblich reicher.

Die Stadt war seit Anfang des 11. Jahrhunderts durch die Verwaltungsorganisation, die Bischof Burchard vornahm, systematisch in vier Pfarreien aufgeteilt. Diese Pfarrbezirke wurden auch die Bereiche der Ordnungsverwaltung und entsprachen im 12. Jahrhundert den Heimburger Bezirken. In dieser Aufgliederung spiegelt sich die auf die Systematik ausgehende Rechtsauffassung von Bischof Burchard wieder.

Bischof Adalbert von Worms (1070–1107) tritt uns bereits 1073 als Anhänger der Fürstengruppe entgegen, die sich gegen Heinrich IV. stellt. Die Stadt Worms dagegen ist in der gleichen Zeit politisch und militärisch auf seiten des Königs. Die dadurch entstehenden Kosten wurden von den Bürgern der Stadt aus eigenen Mitteln bestritten: *Sumptus ad bellum administrandum ex sua re familiari singuli pro virili portione offerunt*²²⁾. Für diese Haltung gewährt Heinrich IV. im Januar 1074 den Wormsern ein Privileg²³⁾. Obschon darin die politische Propaganda Heinrichs IV. in sehr reichem Maße zum Ausdruck kommt, enthält die Urkunde selbst keine politisch neuen Rechte oder verfassungsändernde Beschlüsse für die Stadt Worms und ihre Bürgerschaft, sondern gewährt nur Zollprivilegien. Die Stadt Worms bleibt von dieser Zeit an meistens in der direkten Verfügung Heinrichs IV. wie auch seines Nachfolgers, Heinrichs V. Bischof Adalbert kann nur sehr sporadisch auf kurze Zeit einmal in seine Bischofsstadt zurückkommen.

Im Kampf der Wormser Bürger gegen ihren Bischof und Rudolf von Rheinfelden findet im März 1077 eine *coniuratio* statt²⁴⁾. Diese bezieht sich jedoch auf die militäri-

21) Vgl. ebd.

22) Lamperti Annales, MG SS rer. Germ., ed. O. HOLDER-EGGER (1894) S. 169.

23) DH IV 267.

24) Bertholdi Annales, MG SS 5, 292.

schen Ereignisse; die Schwurgemeinschaft ist Kampfgesellschaft, bringt aber keine verfassungsmäßigen Änderungen mit sich. Zweifellos aber fördert sie das Selbstbewußtsein der Bürger ebenso, wie dies schon 1074 geschehen war.

Heinrich IV. versucht von etwa 1085 an in Worms kaiserliche Bischöfe einzusetzen. Sie konnten sich jedoch niemals lange in der Stadt halten. Bezeichnend ist dabei, daß Bischof Winither (1086–1088) politisch zwar kaiserfreundlich ist, in seiner kirchlichen Haltung aber der Reformrichtung angehört, wie er bereits als Abt von Lorsch dort Hirsauer Gewohnheiten einzuführen versuchte²⁵⁾.

Um 1106 wird durch den Wormser Bischof eine Genossenschaft von Fischhändlern in der Stadt eingerichtet; die Ergänzung der Genossenschaft erfolgt durch Erbfolge²⁶⁾. Bei Fehlen von Erben wird die frei werdende Stelle vergeben *urbanorum communi consilio*²⁷⁾. Diese Schicht ist nicht näher bekannt, jedoch sicherlich identisch mit den *maiores* oder *meliores cives* von 1110²⁸⁾.

Nach dem Tode Bischof Adalberts 1107 herrscht für das Bistum eine sehr verworrene Lage; es scheint, daß bis etwa 1115 kein Bischof in Worms vorhanden ist. Die Stadt steht während dieser Zeit direkt unter der Herrschaft Heinrichs V., ohne daß jedoch eine Änderung in der Stadtverfassung eintritt. Auch die Privilegierung der Wormser Bürger durch Heinrich V. im November 1114²⁹⁾ bringt zwar Verbesserungen der Rechtslage in geburtsständisch-herrschaftlicher Hinsicht, jedoch wiederum keine Verfassungsänderung in der Stadt. Gleichwohl wird diese Urkunde als *privilegium honoris* bezeichnet³⁰⁾.

Die Zeugenlisten der Urkunden aus den ersten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts lassen erkennen, daß die Stadt verwaltet wird durch *vicedominus*, *thelonearius* und *camerarius*³¹⁾. Die Hochvogtei, verbunden mit dem Burggrafenamt, liegt 1103–21 bei dem Grafen Werner von Grüningen (aus einem schwäbischen Adelsgeschlecht), der zunächst eng mit den Saliern verbunden war, nach 1115 jedoch auf die Gegenseite übertrat.

Aus der Stadtbevölkerung heraus ragt in diesen Jahrzehnten die Familie der Kämmerer. Daraus gründet Erkenbert im Jahre 1119 das Augustinerstift Frankental, dessen erster Konvent aus Springiersbach herkommt. Die Bürgerschaft von Worms, die bisher durchweg auf seiten Heinrichs V. gestanden hat, wandte sich 1124 gegen

25) Codex Laureshamensis I., ed. K. GLÖCKNER (1929) c. 134a, S. 402 f.; vgl. auch H. JAKOBS, Die Hirsauer (1961) S. 50.

26) UB der Stadt Worms, Bd. I, hg. v. H. BOOS (1866) nr. 58.

27) Vgl. ebd.

28) UB Worms, nr. 60.

29) UB Worms, nr. 62.

30) Ebd.

31) UB Worms, nr. 63, 64.

den Kaiser und zerstörte die Pfalz *extra muros* (Neuhausen?)³²⁾. Die Wormser wurden unterworfen und zahlten *infinitam pecuniam*.

Insgesamt bleibt die Stadt Worms trotz mehrfachen politisch selbständigen Auftretens ihrer Bürgerschaft bei der überlieferten Stadtverfassung, die erst im weiteren Verlauf des 12. Jahrhunderts weiterentwickelt wird.

5. Mainz

Der Inhalt der königlichen Privilegien für Mainz bleibt für die Jahre 975–1057 völlig gleich; danach werden für das 11. und 12. Jahrhundert keine Königsurkunden mehr für das Erzstift und für die Stadt Mainz ausgestellt.

Erzbischof Siegfried von Mainz steht wie der Wormser Bischof 1073 auf der Seite der Fürsten. In den Jahren 1074–76 bleibt die Mainzer Bevölkerung ruhig; erst im März 1077 entsteht eine Unruhe unter den Mainzern, als Rudolf von Rheinfelden dort gekrönt wird³³⁾. Diese Haltung ist jedoch nicht unbedingt ein Zeichen des völligen Gegensatzes der Stadtbevölkerung zu dem König ihres Erzbischofs, denn bereits im Juli 1076 hatten sich ähnliche Streitigkeiten zwischen den Mainzer Bürgern und den Bamberger *milites* ergeben. Vom Jahre 1077 an scheinen jedoch die Stadtbewohner eine politisch selbständige Haltung gegen den Erzbischof einzunehmen. Erzbischof Siegfried, der die Stadt verlassen hatte und bis zu seinem Tod 1084 nicht mehr zurückkehrte, wurde von Heinrich IV. aber nicht abgesetzt, in Mainz kein Gegenbischof erhoben; die Verhältnisse stellen sich hier mithin anders dar als in Worms. Die beiden nächsten Erzbischöfe stehen auf seiten Heinrichs IV. bis zum Jahre 1098. Die im Jahre 1085 stattfindende Synode in Mainz erläßt einen Gottesfrieden, sie ist jedoch keine Stadtmainzer Angelegenheit, sondern eine Reichssache³⁴⁾.

Im Jahre 1097 wird erstmals der *camerarius urbis* genannt³⁵⁾; er ist ein Domherr, der durch einen ministerialischen *camerarius* vertreten wird. Das Kämmereramt als solches verdrängt allmählich den Hochvogt, der zugleich Burgvogt ist, gänzlich aus der Stadtmainzer Verwaltung und Gerichtsbarkeit. Die Spitze der Stadtverwaltung ist eng mit der Bischofskirche verbunden. Die darunter liegenden Stellen in der Stadt

32) Ekkehardi Chronicon, MG SS 6, 262 f., Otto von Freising, Chronica VII, c. 16, ed. A. HOFMEISTER, MG SS rer. Germ. (1912) S. 332.

33) Brunos Buch vom Sachsenkrieg, c. 92, bearb. H.-E. LOHMANN, MG Deutsches Mittelalter 2 (1937) S. 86 f.; Bertholdi Annales S. 292, Bernoldi Chronicon, S. 433; Paul von Bernried, Vita Gregorii VII., in: Pontificum Romanorum Vitae 1, ed. J. M. WATTERICH (Neudruck Aalen 1966) c. 96, S. 530, c. 98, S. 532 f.

34) MG Const. I, nr. 425.

35) Mainzer UB, 1. Bd., bearb. M. STIMMING (1932) nr. 395.

(*vice dominus, centurio*, ab 1112 *scultetus, officiales*) werden durch Ministerialen besetzt. Dabei ist zugleich eine enge Verbindung zu jener Schicht gegeben, welche die Stadtverwaltung in Mainz in der Hand hat und auch im Rheingau ansässig ist.

Als Persönlichkeit aus den letzten Jahrzehnten des 11. Jahrhunderts ist der Mainzer Bürger und Ministeriale Wignand gut zu fassen³⁶⁾. Er verfügt über Grundbesitz im Rheingau und über Rheinmühlen vor Mainz; er gibt an das Hirsauer Reformkloster Komburg 120 Hufen, die er zuvor mit eigenen Mitteln aufgekauft hatte; er errichtet in Hirsau Wirtschaftsgebäude und Werkstätten unter Abt Gebhard von 1092 an; er besitzt enge Verbindung zu der Stadtmainzer Abtei St. Alban; er ist befreundet mit dem Kämmerer Embricho und dem *iudex* Hartwin. Diese Beziehungen Wignands, die somit auch zu bedeutenden Reformklöstern der Hirsauer Richtung hinlaufen, bestehen unter Erzbischöfen, die politisch mit Heinrich IV. verbunden sind. Dies hinderte jedoch eine Betätigung Wignands für die Hirsauer Reform keineswegs. Wie aus den Lebensverhältnissen Wignands hervorgeht, besteht eine enge Verbindung der Mainzer Ministerialen und der Gewerbetreibenden und Kaufleute in der Stadt. Dies ist wichtig zum rechten Verständnis dafür, daß die Stadtverwaltung vorzüglich in der Hand von Ministerialen liegt.

Nach der Vertreibung des Erzbischofs Ruthard 1098 behält Heinrich IV. Mainz selbst in der Hand. Auch der Landfrieden Heinrichs IV. 1103 wird in Mainz erlassen. Stadtverwaltung und Bevölkerung stehen während dieser Zeit auf seiten Heinrichs IV., wie sich auch aus einem Brief von *camerarius, centurio, ministri ac cives* aus dem Herbst 1105 ergibt. Daraus geht aber auch weiterhin hervor, daß der Aufbau der Stadtverwaltung sich nicht geändert hat gegenüber der vorhergehenden erzbischöflichen Zeit, sondern nur einfach ein Wechsel des Stadtherrn auf Zeit eingetreten ist.

Im Jahre 1105 begegnet uns auch eine *coniuratio* der Mainzer mit ihren *comprovinciales ex utraque parte Rheni*³⁷⁾. Wiederum handelt es sich um eine Kampfverbundenheit, nicht um eine städtische Eidgenossenschaft. Eine Rückwirkung auf die Verfassung der Stadt erfolgte nicht.

Eine ähnliche Fortdauer der bestehenden Verwaltung in der Stadt fand auch 1112 bis 1115 während der Gefangenschaft des Erzbischofs Adalbert statt. Das Eintreten der Stadtbürger zwang Heinrich V. im Dezember 1115 zur Freilassung Adalberts. Trotz einiger Schwankungen blieben die Mainzer Bürger nunmehr auf dessen Seite. Der Erzbischof gibt dafür 1118/20, wiederholt 1135, den Mainzern ein Privileg³⁸⁾. Danach ist der Gerichtsstand für alle Einwohner der Stadt nur noch innerhalb der Stadt, keine Vogtdinge außerhalb der Stadt sind mehr zu besuchen. Diese Rechtslage in Mainz ist in ihrer Wirkung vergleichbar mit jener von Speyer und Worms, es be-

36) Mainzer UB, nr. 377.

37) Jaffé, Bibl. rer. Germ., Bd. 5, Monumenta Bambergensia (1864) nr. 123.

38) Mainzer UB, nr. 600.

steht aber der wesentliche Unterschied, daß das Mainzer Privileg allein durch den Erzbischof erlassen ist, der sich dadurch neben den König stellt.

Der selbständige Gerichtsbereich der Stadt Mainz wird 1124 *civitatis comitatus* genannt³⁹⁾, 1132 begegnet ein *Moguntinus comes*⁴⁰⁾.

In einer Urkunde von 1124 wird noch einmal ein typischer Vertreter der damaligen Mainzer Bürgerschaft genannt. Es ist Asmar, Propst von St. Peter und Kämmerer der Stadt⁴¹⁾. Er schenkt aus eigenem Vermögen *domus, pistrina, salicistas, marcella, hortos, vineas*. Es liegt somit bei ihm eine ähnliche soziale Stellung wie bei Wignand vor.

Mainz ist die einzige Stadt am Mittel- und Oberrhein, deren Bevölkerungsstruktur seit dem 8./9. Jahrhundert in Umrissen erkennbar ist. Im 8./9. Jahrhundert wird die Stadtbevölkerung neben den Klerikern gebildet durch Grundherren, die dem fränkischen Adel angehören, Kaufleute, Friesen, Juden und die große Zahl der *servientes/mancipia*. Bis zum 11. Jahrhundert erfolgt eine erhebliche Wandlung. Der grundherrschaftliche Adel ist größtenteils aus der Stadt verschwunden, ebenso die Friesen, an deren Stelle eine große jüdische Kolonie getreten ist. Die führende Schicht ist nunmehr in den Ministerialen und Kaufleuten/Gewerbetreibenden zu suchen. Für die Mehrzahl der Bevölkerung ist eine vereinheitlichende Tendenz ihrer Rechts- und Gerichtsbeziehungen deutlich spürbar, ohne daß jedoch eine gänzliche Aufhebung der ständisch-grundherrschaftlichen Abhängigkeiten bereits erfolgt.

II.

In den Bischofsstädten vom Oberrhein bis zum Beginn des Mittelgebirges treten uns für die Zeit von etwa 1075 bis 1125 ganz verschiedenartige Erscheinungsbilder entgegen. Jede dieser Stadtentwicklungen ist als Individualität zu betrachten, die nicht ohne weiteres mit den anderen vergleichbar ist. Gleichwohl lassen sich doch einige allgemeine Entwicklungstendenzen erkennen.

1. In dem genannten Zeitraum entwickeln die Städte ihre Eigenart gegenüber dem sie umgebenden bäuerlichen Siedlungsbereich stärker als zuvor. Als auszeichnendes Merkmal erweist sich, wie besonders bei Basel 1077/80 und wohl um einige Jahre früher bei Speyer, die Ummauerung der Siedlung. Dadurch wird ihre Abgrenzung und Abhebung von der Umgebung besonders unterstrichen. Man möchte fast sagen, daß das Selbstverständnis der Städte sich in dieser Absonderung ausprägt, in einem Zeitraum, der zugleich ja auch eine verstärkte Ausprägung des klösterlichen Selbstbewußtseins und Eigenverständnisses und der gleichen Entwicklung bei dem Hochadel bringt.

39) Mainzer UB, nr. 526.

40) Mainzer UB, nr. 579.

41) Mainzer UB, nr. 526.

2. Die Städte werden geschlossene Rechtsgebilde durch die fast ausschließliche Gerichtsbarkeit ihrer Einwohner vor dem Stadtgericht. Diese erfolgt in Speyer, Worms und Mainz im 2. Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts, in Straßburg 1129.

3. Der Einfluß des Königs auf die Rechtsentwicklung und damit auf die Eigen-gestaltung in den Städten ist besonders stark ausgeprägt in Straßburg, Speyer und Worms. Für Mainz dagegen fallen Königsurkunden seit dem Jahre 1057 für das weitere 11. Jahrhundert und für das 12. Jahrhundert weg.

4. In Speyer ergibt sich aus der Urkunde des Bischofs Huzmann vom Jahre 1084, daß hier bewußt eine Stadtentwicklung eingeleitet wird, das Werden der Stadt wird durch einen Willens- und Rechtsakt des Bischofs vollzogen. Bei den anderen Städten lassen sich aus ihrer römischen Vergangenheit heraus ähnlich präzise Feststellungen für den Bewußtseinsgehalt des Werdens einer Stadt nicht treffen. Es ist aber wohl anzunehmen, daß man dort die gleichen Vorstellungen wie in Speyer entwickelt hatte.

5. In den Städten sind die Wohngebiete des Domklerus, der Ministerialen und der Gewerbetreibenden einigermaßen gut erkennbar, besonders ist dies der Fall in Basel, Worms und Mainz.

6. Die Stellung des Bischofs als Stadtherr bleibt so bestehen, wie sie seit der Rechtsentwicklung des 10. Jahrhunderts geschaffen wurde.

7. Auch in der bischöflichen Stadtverwaltung sind die Abwandlungen gegenüber dem 10. und frühen 11. Jahrhundert nur gering. Bezeichnenderweise aber werden die Funktionen in der Stadtverwaltung nunmehr durch die Ministerialen des Bischofs getragen. Dabei ist zu beachten, daß sehr leicht eine enge Verbindung zwischen den Ministerialen und der handels- und gewerbetragenden Schicht in der Stadt bestehen kann.

8. Ein *consilium* der Bürger wird in dem genannten Zeitraum bereits öfters erwähnt. Es bezieht sich in der Hauptsache auf Entscheidungen im wirtschaftlichen Leben und bedeutet noch nicht institutionell, wohl aber faktisch eine Mitsprache am Geschehen in der Stadt.

9. Im allgemeinen und weithin noch unveränderten Verwaltungs- und Verfassungsrahmen der Stadt ist ein politisch selbständiges Handeln der Bürgerschaft durchaus möglich. Dabei wird sie vertreten und geführt von den ohnehin vorhandenen Verfassungseinrichtungen der bischöflichen Stadtherrschaft. Dies zeigt sich besonders in Worms 1074-77 und in Mainz 1105 und 1115. Aus dem politisch selbständigen Handeln der Bürgerschaft werden aber keine verfassungsrechtlichen Folgen für die Stadt selbst gezogen.

10. Einflüsse der kirchlichen Reformgedanken sind in den Städten zu spüren, teils getragen durch den Stadtherrn, wie in Basel, teils auch mitgetragen durch die sozial führende Schicht der Ministerialen und Gewerbetreibenden wie in Worms und Mainz. Insgesamt aber ist der Einfluß der Kirchenreformgedanken auf die breite Masse der Bevölkerung kaum festzustellen. Dies liegt an der Beschaffenheit der Quellen und

bedeutet nicht eine positive oder negative Entscheidung darüber, wie sich die Bevölkerung an sich zu den Gedanken der kirchlichen Reformwelt gestellt hat. Politische Gedankengänge, besonders der Gedanke der Königstreue, scheinen für die Haltung der Städtewohner der genannten Bischofsstädte stärker zu wirken als Reformeinflüsse und die daraus möglicherweise gezogenen Folgerungen. Nachdrücklich muß darauf hingewiesen werden, daß zwischen Königstreue und Aufgeschlossenheit für die Kirchenreform kein Gegensatz bestehen muß, sondern daß hier die einzelnen Gedankengänge durchaus verschiedene Kombinationen eingehen können.